

## Ergänzende Bedingungen

Ausfertigungsdatum: 13.06.2014

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26.10.2006, BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff.

---

### 1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

**1.1.** — Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die SWA ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von der SWA festzulegende Abschlagszahlungen auf den Stromverbrauch. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

**1.2.** — Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der SWA monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

**1.2.1** — Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

**1.2.2** — Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWA vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

**1.2.3** — Die SWA wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

**1.2.4** — Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die SWA den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 1.2.3 gesondert hinweisen.

**1.2.5** — Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der SWA eine Abrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Elektrizität. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform innerhalb von 3 Werktagen an die SWA; andernfalls ist die SWA zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGKV berechtigt.

**1.2.6** — Mit der Abrechnung nach Ziffer 1.2.5 teilt die SWA dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGKV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der SWA keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 1.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

**1.2.7** — Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilt der SWA den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

— Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

**1.2.8** — Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 1.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die SWA berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

**1.2.9** — Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SWA per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Die der SWA durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden in Höhe von netto 18,74 € (brutto 22,30 €) je zusätzlicher Rechnung zu tragen.

**2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)** — Der Kunde kann seine Zahlungen

- a — durch Überweisung
- b — durch Lastschriftinzugsverfahren
- c — durch Barzahlung

**3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)** — Die SWA berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a — für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,55 €,
- b — für jede persönliche Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten vor Ort 15,33 €.

## 4. Widerrufsbelehrung

**4.1 Widerrufsrecht** — Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstraße 7, 28832 Achim, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite [www.stadtwerke-achim.de](http://www.stadtwerke-achim.de) elektronisch ausfüllen oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**4.2 Folgen des Widerrufs:** — Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**5. Kosten der Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)** — Für die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

**6. Umsatzsteuer** — Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.